

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Immatrikulationsordnung

- In der Fassung der Vierten Änderung vom 9. Mai 2017 -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 4, 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Immatrikulationsordnung.

Der Senat der Universität hat die Immatrikulationsordnung am 8. Mai 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 30. Mai 2007, Az.: 41-437/568-17, genehmigt. Die Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung wurde durch den Senat der Universität am 9. Mai 2017 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 31. August 2017 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen für Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 4 Immatrikulationsfristen und Immatrikulationsverfahren
- § 5 Versagen/Widerruf der Immatrikulation
- § 6 Studiausweis
- § 7 Mitteilungspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Doppelstudium, Zweithörer, Studierende in gemeinsamen Studiengängen
- § 12 Teilzeitstudium
- § 13 Weiterbildendes Studium
- § 14 Gasthörer
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Studienbewerber werden auf Antrag immatrikuliert und somit Mitglieder der Universität. Die Begründung eines Prüfungsverhältnisses setzt außer bei Zweithörern gemäß § 11 Abs. 3 und Promovenden, die nicht Studierende gemäß § 2 Abs. 8 sind, voraus, dass eine Mitgliedschaft an der Universität besteht. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Universität entscheidet

1. über Anträge auf Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation.
2. von Amts wegen über die Versagung und den Widerruf der Immatrikulation sowie über die Exmatrikulation.

(3) Die Universität setzt, soweit in dieser Ordnung und in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach Abs. 2 Nr. 1 eingereicht werden müssen. Sie kann Fristenverlängerung gewähren.

(4) Die Universität bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(5) Die Universität erhebt auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 und 2 ThürHG in Verbindung mit der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117), in der jeweils geltenden Fassung, folgende personenbezogenen Daten:

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Universität:
Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, vom Studienbewerber gewählte Studiengänge und Fachsemester, Hörerstatus, Zugehörigkeit zur Fakultät, Angaben über bisher besuchte Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, zusätzliche Belegung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen, abgelegte Vorprüfungen und Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Datum, Ort und Art des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben zur Krankenversicherung und Datum der Einschreibung sowie weitere in dieser Ordnung benannte Daten gemäß §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 2 Satz 3 sowie 15 Abs. 2;
2. für die in § 10 Abs. 1 ThürHG aufgeführten Zwecke, die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414) in der am 25. Juni 2005 geltenden Fassung,
3. für weitere statistische Zwecke die über Satz 1 Nr. 2 hinausgehenden Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 sowie 5 Abs. 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826).

(6) Die Universität ist berechtigt, Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und –

ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zum Studiengang, die Matrikelnummer sowie das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation für eine Dauer von fünfzig Jahren automatisiert zu verarbeiten und zu speichern. Sonstige personenbezogene Daten werden innerhalb von fünf Jahren nach der Exmatrikulation gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind spätestens zwei Jahre nach Ende des Bewerbungssemesters zu löschen.

(7) Die Universität ist berechtigt, die gemäß Abs. 6 erhobenen sowie weitere Daten nach der Exmatrikulation zum Zwecke der Errichtung einer Absolventendatenbank zu speichern, wenn die Studierenden hiermit ihr Einverständnis schriftlich erklären.

(8) Die Universität richtet zum Zweck der kurzfristigen Übermittlung von Informationen das Studium betreffend sowie von Mitteilungen der Zentralen Einrichtungen für jeden Studierenden ein Postfach auf dem Mail-Server der Universität ein. Die Studierenden sind verpflichtet, dessen Inhalt regelmäßig - während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich und außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen - abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation erfolgt, sofern kein Zugangshindernis vorliegt, für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach §§ 2 bis 4 erfüllt. Studiengang im Sinne dieser Immatrikulationsordnung ist ein durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrere Studienfächer. Als Studiengang gelten auch Studien mit dem angestrebten Abschluss der Promotion und ein von der Universität angebotenes und durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes weiterbildendes Studium gemäß § 51 ThürHG. In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Zulassungsbescheid.

(2) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine berufliche Vorbildung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis e ThürHG nachgewiesen. Studierende oder Absolventen nach § 60 Abs. 2 bis 4 ThürHG sind nach Maßgabe dieser Vorschriften ebenfalls zum Studium an der Universität berechtigt. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungs- und Studienordnungen dies vorsehen.

(4) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen nachweist.

(5) Die Voraussetzungen für die Immatrikulation von Studienbewerbern ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 richten sich nach den §§ 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, 63 ThürHG sowie den auf dieser Grundlage erlassenen satzungsrechtlichen Regelungen der Universität.

(6) Die Immatrikulation in einen postgradualen Studiengang setzt ein abgeschlossenes Studium gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG voraus. Einzelheiten regeln die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen.

(7) Die Immatrikulation in einen Masterstudiengang erfordert zudem das Bestehen einer Eignungsprüfung. Einzelheiten zu dieser Prüfung sowie den einzureichenden Unterlagen regeln die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss Master (MPO-AB) der Universität, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – und die Studienordnung des jeweiligen Masterstudienganges. Erbringt ein Bewerber, welcher nach Maßgabe der MPO-AB unter der Bedingung für einen Masterstudiengang zugelassen wurde, dass er innerhalb einer gesetzten Frist einen Abschluss gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG nachweist, diesen Nachweis fristgerecht, so wird er unabhängig von sonstigen für die Immatrikulation geltenden Fristen in dem Masterstudiengang immatrikuliert.

(8) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium kann sich der Studienbewerber für ein Promotionsstudium einschreiben. Der Antrag auf Immatrikulation zum Promotionsstudium ist auf dem entsprechenden Formular zu stellen. Die allgemeinen Vorschriften über die Immatrikulation bleiben unberührt. Zur Einschreibung hat der Bewerber die schriftliche Annahme als Doktorand durch eine Fakultät der Universität nachzuweisen. Kann der Bewerber diese Annahme nicht nachweisen, erfolgt die Einschreibung nach Vorlage der Betreuererklärung eines Hochschullehrers der Universität befristet, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Rückmeldezeitraums zum dritten Fachsemester, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Annahme als Doktorand durch eine Fakultät der Universität nachgewiesen wurde.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen für Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Studienbewerber, die keine deutsche oder der deutschen gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, und ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, nicht aber einem deutschen Reifezeugnis vergleichbar ist, müssen vor der Immatrikulation in einen Studiengang die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen“ (Feststellungsprüfung) ablegen. Die Feststellungsprüfung schließt die Sprachprüfung nach Abs. 2 mit ein. Über die Vergleichbarkeit nach Satz 1 entscheidet die Universität auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und der Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Studienbewerber, die nicht aus einem deutschsprachigen Land kommen, müssen vor der Immatrikulation in einen Studiengang ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dies geschieht in der Regel durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“. Abweichungen sind entspre-

chend der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Technischen Universität Ilmenau“ möglich.

(3) Studienbewerber für ein Promotionsstudium, die die DSH bereits einmal abgelegt und nicht bestanden haben, können immatrikuliert werden, wenn sie mindestens fünfzig von hundert (50%) der erreichbaren Punktezahl erreicht haben (Bestehensgrenze 66%). Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter der Auflage, dass die Bewerber innerhalb einer festzusetzenden Frist, die drei Jahre nicht überschreiten soll, nachweisen, dass sie die DSH bestanden haben. Wird die Auflage nicht erfüllt, kann die Immatrikulation widerrufen und der Betroffene exmatrikuliert werden. Die Dauer der Frist nach Satz 2 wird nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt.

(4) Vor der Im- und Exmatrikulation nach Abs. 3 ist eine Stellungnahme des für die Betreuung der Promotion verantwortlichen Professors einzuholen. Ein Anspruch auf das Verfahren nach Abs. 3 besteht nicht.

(5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber können insbesondere im Rahmen von vertraglich vereinbarten Austauschprogrammen der Universität oder als Stipendiaten von Förderinstitutionen, ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 2, für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden. Die Studiendauer beträgt in der Regel höchstens zwei Semester, in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf drei Semester möglich.

(6) Studienbewerber, die nicht aus einem deutschsprachigen Land kommen, können ohne den im Abs. 2 oder 3 geforderten Nachweis

- in Studiengänge immatrikuliert werden, die fremdsprachig angeboten werden,

- in das Promotionsstudium immatrikuliert werden, wenn die Fakultät den Antrag des Bewerbers auf Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere der zum Promotionsverfahren gehörigen Prüfungsleistungen, in einer Fremdsprache im Rahmen der Annahme als Doktorand genehmigt und einer Immatrikulation ohne den Nachweis nach Abs. 2 zustimmt. Der Antrag ist vom Bewerber im Rahmen des Promotionsgesuchs zu stellen.

(7) Studienbewerber gemäß Abs. 2 die sich in einem Kurs auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, einem von der Universität anerkannten Vorbereitungskurs oder einem von der Universität getragenen Vorfachstudium vorbereiten, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung auf ihren sozialen und kulturellen Status begrenzt die Rechtsstellung eines Studierenden ermöglicht. An den Wahlen zu den Gremien nehmen sie nicht teil.

(8) Studierende, die sich im Rahmen von vertraglich vereinbarten Doppelabschlussprogrammen an der Universität aufhalten, werden für diesen Zeitraum als Studierende mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist anhand der vertraglich geregelten Äquivalenzfeststellungen vorzunehmen. Die Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Sinne von Absatz 2 erfolgt gemäß dem vertraglich vereinbarten Verfahren.

§ 4 Immatrikulationsfristen und Immatrikulationsverfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Universität innerhalb der nach § 1 Abs. 3 festgesetzten Frist zu stellen. Die Frist wird in geeigneter Weise für das jeweils folgende Semester bekannt gegeben.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation ein Zulassungsverfahren voraus. Der Antrag auf Zulassung zum Hochschulstudium für das Wintersemester ist bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar im Jahr der beabsichtigten Studienaufnahme einzureichen. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der Universität bzw. für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein. Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Zulassung richtet sich nach der „Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung)“ vom 18. Juni 2009 (GVBl. Nr. 9, 2009), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Im Rahmen des Antrages auf Immatrikulation bzw. Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. das ausgefüllte Antragsformular mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erhebenden personenbezogenen Daten,
2. eine vollständige, amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
3. die Nachweise gemäß § 2 Abs. 3 (Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie), sofern für den Studiengang eine besondere Vorbildung, eine besondere studienbezogene Eignung oder eine praktische Tätigkeit erforderlich ist,
4. gegebenenfalls das Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie weitere Nachweise gemäß § 2 Abs. 6,
5. Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bzw. zu entrichtender fälliger Gebühren entsprechend dem Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 644) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung,
6. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid nach § 2 Abs. 4,
7. gegebenenfalls die Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter bzw. der Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 48 Abs. 10 ThürHG,
8. Nachweis über die Krankenversicherung,
9. gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
10. Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache laut § 3 Abs. 2,
11. für den Studenausweis ein aktuelles und normgerechtes (35x45 mm) farbiges Passbild.

(4) Bei einer Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang erhält der Studienbewerber im Ergebnis des Zulassungsverfahrens einen Zulassungsbescheid für das Studium an der Universität. Dieser Bescheid bestimmt den Immatrikulationstermin und informiert über die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen bzw. Nachweise. Ver-

säumt der Bewerber den Immatrikulationstermin, hat er seinen Anspruch auf Immatrikulation verwirkt. Die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen ist.

(5) Wird dem Studienbewerber im Ergebnis des Zulassungsverfahrens kein Studienplatz zugeteilt, erhält er einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Immatrikulation auf Antrag, wenn alle Immatrikulationsvoraussetzungen gegeben sind.

(7) Nach vollzogener Immatrikulation erhält der Student den Studiausweis, Immatrikulationsbescheinigungen und weitere Informationen zum Studienbeginn.

§ 5 Versagung und Widerruf der Immatrikulation

Die Versagung und der Widerruf der Immatrikulation erfolgen nach Maßgabe der §§ 66 und 67 ThürHG.

§ 6 Studiausweis

(1) Der Studiausweis gilt jeweils für das von der Universität bescheinigte Semester und nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass. Er enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Geburtsort (bei Papierform),
4. Matrikelnummer,
5. Studiengang,
6. Fachsemester,
7. Gültigkeitsdauer.

(2) Die Universität gibt für Studienanfänger den Studiausweis in Form einer Chipkarte (THOSKA+) heraus.

(3) Auf den Datenspeichern der Chipkarte werden außer der Matrikelnummer keine persönlichen Daten gespeichert. Die Universität und die Studierenden sind berechtigt die Chipkarte für andere von der Universität freigegebene Anwendungen und Berechtigungen zu benutzen. Zu diesem Zweck ist die Universität zum Aufdruck und zur Speicherung zusätzlicher personen- und anwendungsbezogener Daten in den Datenspeichern der Chipkarte im erforderlichen Umfang befugt, wenn die Daten keine persönlichen Angaben enthalten, die über die jeweilige Anwendung hinausgehen, und nur in deren Rahmen lesbar sind. Über Art und Umfang der Datenspeicherung werden die Studierenden bei der Freigabe der Chipkarte für die entsprechende Anwendung unterrichtet.

(4) Für die Ausgabe der Chipkarte bzw. einer Ersatzchipkarte sowie für die Ausstellung von Zweitausfertigungen des Studiausweises in herkömmlicher Form werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 1 Abs. 5 (insbesondere Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Postanschrift),
2. den Verlust des Studiausweises,
3. endgültig nicht bestandene Vor- bzw. Abschlussprüfungen,
4. die Rücknahme der Annahme als Doktorand durch die zuständige Fakultät.

§ 8 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die nach Ablauf des Semesters das Studium im selben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich bei der Universität innerhalb der gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung durch die Studierenden erfolgt durch fristgerechte Zahlung des Semesterbeitrages und gegebenenfalls sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren, Entgelte und Beiträge auf das von der Universität angegebene Konto. Studierende, die den Studiausweis in herkömmlicher Form (Papier) besitzen, erhalten diesen sowie die Immatrikulationsbescheinigungen durch die Universität auf dem Postweg. Studierende, die den Studiausweis in Form einer Chipkarte besitzen, validieren ihren Studiausweis an den Terminals der Universität und drucken die Immatrikulationsbescheinigungen jedes Semester per Selbstbedienung aus.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit des Studienganges, für den sie immatrikuliert sind, um mehr als ein Semester überschritten haben, müssen vor der Rückmeldung zum dritten Semester, das der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgesetzten Regelstudienzeit folgt, der Universität den Nachweis über die Teilnahme an einer Fachstudienberatung vorlegen. Promotionsstudierende müssen eine positive Fortschrittsbescheinigung der jeweiligen Fakultät zur Rückmeldung in das neunte Fachsemester vorlegen. Die Rückmeldung wird nach der Vorlage des jeweiligen Nachweises vollzogen.

(4) Eine verspätete Rückmeldung ist gebührenpflichtig. Die Rückmeldung ist auch dann verspätet, wenn der Nachweis nach Abs. 3 oder § 2 Abs. 8 nicht innerhalb der gesetzten Frist vorliegt. Begründeten Ausnahmen wird Rechnung getragen. Es gilt die Allgemeine Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Studierende, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß zurückmelden, werden nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 ThürHG exmatrikuliert.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. die Ableistung eines Praktikums, das nicht Bestandteil der Studienordnung ist,
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt, es sei denn, dass es sich um ein in der Studienordnung vorgesehene Praktikum handelt,
4. die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
5. die Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit,
6. eine mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundene Mitarbeit in den Organen der Universität, der Studierendenschaft oder im Vorstand des Studentenwerkes,
7. besondere familiäre Gründe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1.

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Sie kann bis zu insgesamt zwei Semester gewährt werden. Zeiten nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie nach Abs. 6 sind dabei nicht anzurechnen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in Bachelorstudiengängen nur nach Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 zulässig. Die Beurlaubung ist spätestens bis zum letzten Tag vor dem Beginn des Anmeldezeitraumes für die Prüfungen des laufenden Semesters zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem entsprechenden Formblatt der Universität zu stellen. Beizufügen sind:

1. der Studiausweis,
2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
3. Nachweis der Krankenversicherung, insofern Veränderungen im Krankenversicherungsverhältnis vorliegen,
4. eine schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Im Fall des Abs. 2 Nr. 7 sind die unter § 12 Abs. 3 Nr. 1 benannten Nachweise zu erbringen.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung dürfen Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Ilmenau grundsätzlich nicht erbracht werden, es sei denn es handelt sich um Leistungen, die laut Studienordnung in dem als Urlaubssemester vorgesehenen Semester bereits hätten erbracht sein sollen.

(6) Für Studierende des berufsintegrierenden Studiums tritt eine Beurlaubung für die Semester der berufstheoretischen und –praktischen Ausbildung im Unternehmen bzw. bei einem Bildungsträger automatisch ein. Die Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen des berufsintegrierenden Studiums an der Technischen Universität Ilmenau sind innerhalb dieser Zeit gehemmt.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Universität. Der Antrag auf Studiengangwechsel ist mit dem entsprechenden Formular und spätestens bis zum letzten Tag vor dem Beginn des Anmeldezeitraumes für die Prüfungen zu stellen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Immatrikulationsbestimmungen entsprechend. Ein rückwirkender Studiengangwechsel ist ausgeschlossen.

§ 11 Doppelstudium, Zweithörer, Studierende in gemeinsamen Studiengängen

(1) Die gleichzeitige Immatrikulation in einen zweiten Studiengang an der Universität (Doppelstudium) ist nur zulässig, wenn dadurch andere Studienbewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(2) Studierende anderer Hochschulen, werden auf Antrag als Zweithörer zugelassen und soweit dies nach den Abs. 3 und 4 erforderlich ist immatrikuliert. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Frist zu stellen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule sowie der Nachweis der Hochschulreife (§ 2 Abs. 2 ff.) vorzulegen.

(3) Ein Zweithörer im gleichen Studiengang erhält einen Zulassungsbescheid für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang. Zweithörer sind berechtigt, die im Zulassungsbescheid genannten Lehrveranstaltungen zu besuchen und an den dort angebotenen Prüfungen teilzunehmen. Zugelassene Zweithörer werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein.

(4) Zweithörer, die für einen anderen Studiengang zugelassen werden, werden in diesem immatrikuliert, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Dies gilt auch für Studierende eines gemeinsamen Studienganges der Universität mit einer anderen Hochschule, wenn dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs erforderlich ist. Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen gemeinsamen Studiengangs.

§ 12 Teilzeitstudium

(1) Berufstätige oder Studierende mit besonderen Verpflichtungen nach Abs. 3 werden auf Antrag in Studiengänge als Teilzeitstudierende immatrikuliert. Der Antrag ist im Studentensekretariat für die vorgesehenen Semester im Voraus, spätestens bis zum Ablauf der Rückmeldefrist zum ersten dieser Semester einzureichen. Das Studentensekretariat entscheidet über den Antrag. Voraussetzung ist die Vorlage eines vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich bestätigten individuellen Sonderstudienplans. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots. Die Studierenden sind für die Einhaltung des Sonderstudienplans selbst verantwortlich.

(2) Semester im Teilzeitstudium werden unabhängig von den im Sonderstudienplan festgelegten Studienzeiten generell als halbe Fachsemester gezählt. Fristen in Studien- und Prüfungsordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich da-

her für diejenigen Semester, die im Teilzeitstudium absolviert werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Teilzeitstudierende haben den gleichen Mitgliederstatus wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrages bleibt durch das Teilzeitstudium unberührt.

(3) Besondere Verpflichtungen, bei deren Vorliegen ein Teilzeitstudium genehmigt wird, sind:

1. Besondere familiäre Verpflichtungen. Diese liegen in der Regel vor, wenn
 - Studierende das Sorgerecht für mindestens ein Kind unter 14 Jahren haben, das mit ihnen im selben Haushalt wohnt, und es überwiegend selbst betreuen. Der Sachverhalt ist durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgeht, glaubhaft zu machen.
 - Studierende einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche pflegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes.
2. Arbeitsverhältnis und selbständige Erwerbstätigkeit.
Voraussetzung ist der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorzulegen. Die Universität ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht, z.B. Steuerbescheide.
3. Gesundheitliche Gründe
liegen vor, wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen ein Vollzeitstudium nicht durchführen können. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung.

(4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Immatrikulation für ein Teilzeitstudium nur im Rahmen frei bleibender Kapazitäten möglich.

§ 13 Weiterbildendes Studium

(1) Ein weiterbildendes Studium steht gemäß § 51 Abs. 2 ThürHG Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird, muss der Bewerber über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 bzw. 5 verfügen. Einzelheiten regeln die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Immatrikulation von Studierenden in durch Prüfungs- und Studienordnung geregelte weiterbildende Studienangebote ist möglich. Abweichend hiervon kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von sechs Semesterwochenstunden nicht überschreitet. Auf weiterbildenden Studien, die nicht durch eine Prüfungsordnung geregelt sind, findet § 14 Anwendung.

(3) Soweit die für die Durchführung des Studienangebots zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen, sofern die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung keine anderweitigen Regelungen treffen, in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 14 Gasthörer

(1) Interessenten, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Die Voraussetzungen gemäß §§ 2 bis 4 müssen nicht nachgewiesen werden.

(2) Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular zu stellen. Beizufügen ist der Nachweis über die Zahlung der gemäß Abs. 3 Satz 2 fälligen Gebühr. Mit dem Antrag werden folgende personenbezogenen Daten erhoben:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, gewünschte Lehrveranstaltung bzw. Studiengang.

(3) Der Gasthörer wird durch die Ausstellung eines gebührenpflichtigen Gasthörerausweises zugelassen. Die Gasthörergebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Eine Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt gegeben.

(4) Der Gasthörer ist berechtigt, die im Gasthörerausweis aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Universitätseinrichtungen im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. Er kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in §§ 2,4 und 13 genannten Voraussetzungen als Studierende für ein postgraduales Studium bzw. für ein weiterbildendes Studium immatrikuliert worden sind.

§ 15 Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, wird der Studierende exmatrikuliert, es sei denn, dass er noch für ein weiteres Studium immatrikuliert ist. Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem entsprechenden Formblatt der Universität zu stellen.

(2) Im Zusammenhang mit der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens erhoben.

(3) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn einer der Gründe nach § 69 Abs. 2 ThürHG vorliegt oder wenn die für ihn ausgesprochene Annahme als Doktorand zurückgenommen wurde.

(4) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn einer der Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 9. Mai 2017

gez.

Uni.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor